## BUNDESGESETZBLATT

### FÜR DIE REPUBLIK ÖSTERREICH

Jahrgang 2002

Ausgegeben am 22. Jänner 2002

Teil II

36. Verordnung: Änderung des Pflanzenschutzmittelgebührentarifs 2 – PGT2 2000

## 36. Verordnung des Bundesministers für Land- und Forstwirtschaft, Umwelt und Wasserwirtschaft, mit der der Pflanzenschutzmittelgebührentarif 2 – PGT2 2000 geändert wird

Auf Grund des § 32 Abs. 1 des Pflanzenschutzmittelgesetzes 1997, BGBl. I Nr. 60/1997, zuletzt geändert durch das Bundesgesetz BGBl. I Nr. 109/2001, wird im Einvernehmen mit dem Bundesminister für Finanzen verordnet:

Die Verordnung des Bundesministers für Land- und Forstwirtschaft, Umwelt und Wasserwirtschaft über den Gebührentarif für Zulassungen, Begutachtungen und Überprüfungen nach dem Pflanzenschutzmittelgesetz 1997 (Pflanzenschutzmittelgebührentarif 2 – PGT2 2000), BGBl. II Nr. 319/2000, wird wie folgt geändert:

#### 1. § 5 Abs. 2 lautet:

- "(2) Bei der Verrechnung der Gebühren ist die Endsumme auf volle 10 Eurocent abzurunden oder aufzurunden. Hiebei werden Beträge bis einschließlich 4 Eurocent abgerundet, Beträge ab 5 Eurocent aufgerundet."
- 2. § 6 wird folgender Abs. 3 angefügt:
- "(3) § 5 Abs. 2 sowie die Anlage in der Fassung der Verordnung BGBl. II Nr. 36/2002 treten mit 1. Jänner 2002 in Kraft."
- 3. Die Anlage lautet:

"Anlage

# Abschnitt I Zulassung eines Pflanzenschutzmittels, dessen Wirkstoffe im Anhang I der Richtlinie 91/414/EWG angeführt sind, gemäß § 8 des Pflanzenschutzmittelgesetzes 1997

Gebühren- art	Tarifpost	Gebührenspezifikation	Gebühren in €
GG	1	Je Pflanzenschutzmittel	145
	2	Je Pflanzenschutzmittel (soweit nicht unter Tarifpost 5 fallend), mit dem ersten Wirkstoff im Pflanzenschutzmittel, mit der ersten Indikation	654
VPG	3	Je Pflanzenschutzmittel der Tarifpost 2, für jeden weiteren Wirkstoff im Pflanzenschutzmittel zusätzlich	363
	4	Je Pflanzenschutzmittel der Tarifpost 2, für jede weitere Indikation zusätzlich	145
	5	Je Pflanzenschutzmittel, das Organismen oder deren Inhaltsstoffe enthält oder in der Verordnung (EWG) Nr. 2092/91 (mit Ausnahme von Pyrethrinen, Rotenon, Metaldehyd, Pyrethroiden und Kupferverbindungen) angeführt ist, mit dem ersten Wirkstoff im Pflanzenschutzmittel, mit der ersten Indikation	363
	6	Je Pflanzenschutzmittel der Tarifpost 5, für jeden weiteren Wirkstoff im Pflanzenschutzmittel zusätzlich	145

6 II 46

Gebühren- art	Tarifpost	Gebührenspezifikation	Gebühren in €
	7	Je Pflanzenschutzmittel der Tarifpost 5, für jede weitere Indikation zusätzlich	72
	8	Je Pflanzenschutzmittel (soweit nicht unter Tarifpost 11 fallend), mit dem ersten Wirkstoff im Pflanzenschutzmittel, mit der ersten Indikation (soweit nicht alle Indikationen des Pflanzenschutzmittels unter Tarifpost 14 fallen)	7 485
	9	Je Pflanzenschutzmittel der Tarifpost 8, für jeden weiteren Wirkstoff im Pflanzenschutzmittel zusätzlich	3 778
BG	10	Je Pflanzenschutzmittel der Tarifpost 8, für jede weitere Indikation zusätzlich	944
	11	Je Pflanzenschutzmittel, das Organismen oder deren Inhaltsstoffe enthält oder in der Verordnung (EWG) Nr. 2092/91 (mit Ausnahme von Pyrethrinen, Rotenon, Metaldehyd, Pyrethroiden und Kupferverbindungen) angeführt ist, mit dem ersten Wirkstoff im Pflanzenschutzmittel, mit der ersten Indikation	799
	12	Je Pflanzenschutzmittel der Tarifpost 11, für jeden weiteren Wirkstoff im Pflanzenschutzmittel zusätzlich	436
	13	Je Pflanzenschutzmittel der Tarifpost 11, für jede weitere Indikation zusätzlich	145
	14	Je Pflanzenschutzmittel (soweit nicht unter Tarifpost 11 fallend), je Indikation im Zierpflanzenbau oder in Kleinkulturen ("Minor crops") oder je Indikation gemäß § 14 Abs. 1 Z 3 des Pflanzenschutzmittelgesetzes 1997	872

 $Abschnitt \ II$  Vorläufige Zulassung eines Pflanzenschutzmittels mit neuen Wirkstoffen gemäß § 9 des Pflanzenschutzmittelgesetzes 1997

Gebühren- art	Tarifpost	Gebührenspezifikation	Gebühren in €
GG	15	Je Pflanzenschutzmittel	145
	16	Je Pflanzenschutzmittel (soweit nicht unter Tarifpost 20 fallend), mit dem ersten neuen Wirkstoff im Pflanzenschutzmittel, mit der ersten Indikation	1 017
	17	Je Pflanzenschutzmittel der Tarifpost 16, für jeden weiteren neuen Wirkstoff im Pflanzenschutzmittel zusätzlich	508
	18	Je Pflanzenschutzmittel der Tarifpost 16, für jeden alten Wirkstoff im Pflanzenschutzmittel zusätzlich	654
VPG	19	Je Pflanzenschutzmittel der Tarifpost 16, für jede weitere Indikation zusätzlich	218
	20	Je Pflanzenschutzmittel, das Organismen oder deren Inhaltsstoffe enthält oder in der Verordnung (EWG) Nr. 2092/91 (mit Ausnahme von Pyrethrinen, Rotenon, Metaldehyd, Pyrethroiden und Kupferverbindungen) angeführt ist, mit dem ersten neuen Wirkstoff im Pflanzenschutzmittel, mit der ersten Indikation	290
	21	Je Pflanzenschutzmittel der Tarifpost 20, für jeden weiteren neuen Wirkstoff im Pflanzenschutzmittel zusätzlich	145
	22	Je Pflanzenschutzmittel der Tarifpost 20, für jeden alten Wirkstoff im Pflanzenschutzmittel zusätzlich	145

Gebühren- art	Tarifpost	Gebührenspezifikation	Gebühren in €
	23	Je Pflanzenschutzmittel der Tarifpost 20, für jede weitere Indikation zusätzlich	72
	24	Je Pflanzenschutzmittel (soweit nicht unter Tarifpost 28 fallend), mit dem ersten neuen Wirkstoff im Pflanzenschutzmittel, mit der ersten Indikation (soweit nicht alle Indikationen des Pflanzenschutzmittels unter Tarifpost 32 fallen)	10 755
	25	Je Pflanzenschutzmittel der Tarifpost 24, für jeden weiteren neuen Wirkstoff im Pflanzenschutzmittel zusätzlich	3 778
	26	Je Pflanzenschutzmittel der Tarifpost 24, für jeden alten Wirkstoff im Pflanzenschutzmittel zusätzlich	4 941
	27	Je Pflanzenschutzmittel der Tarifpost 24, für jede weitere Indikation zusätzlich	1 235
BG	28	Je Pflanzenschutzmittel, das Organismen oder deren Inhaltsstoffe enthält oder in der Verordnung (EWG) Nr. 2092/91 (mit Ausnahme von Pyrethrinen, Rotenon, Metaldehyd, Pyrethroiden und Kupferverbindungen) angeführt ist, mit dem ersten neuen Wirkstoff im Pflanzenschutzmittel, mit der ersten Indikation	799
	29	Je Pflanzenschutzmittel der Tarifpost 28, für jeden weiteren neuen Wirkstoff im Pflanzenschutzmittel zusätzlich	436
	30	Je Pflanzenschutzmittel der Tarifpost 28, für jeden alten Wirkstoff im Pflanzenschutzmittel zusätzlich	436
	31	Je Pflanzenschutzmittel der Tarifpost 28, für jede weitere Indikation zusätzlich	145
	32	Je Pflanzenschutzmittel (soweit nicht unter Tarifpost 28 fallend), je Indikation im Zierpflanzenbau oder in Kleinkulturen ("Minor crops") oder je Indikation gemäß § 14 Abs. 1 Z 3 des Pflanzenschutzmittelgesetzes 1997	872

Abschnitt III Zulassung eines Pflanzenschutzmittels mit alten Wirkstoffen gemäß § 10 des Pflanzenschutzmittelgesetzes 1997

Gebühren- art	Tarifpost	Gebührenspezifikation	Gebühren in €
GG	33	Je Pflanzenschutzmittel	145
	34	Je Pflanzenschutzmittel (soweit nicht unter Tarifpost 37 fallend), mit dem ersten Wirkstoff im Pflanzenschutzmittel, mit der ersten Indikation	1 308
	35	Je Pflanzenschutzmittel der Tarifpost 34, für jeden weiteren Wirkstoff im Pflanzenschutzmittel zusätzlich	654
	36	Je Pflanzenschutzmittel der Tarifpost 34, für jede weitere Indikation zusätzlich	218
VPG	37	Je Pflanzenschutzmittel, das Organismen oder deren Inhaltsstoffe enthält oder in der Verordnung (EWG) Nr. 2092/91 (mit Ausnahme von Pyrethrinen, Rotenon, Metaldehyd, Pyrethroiden und Kupferverbindungen) angeführt ist, mit dem ersten Wirkstoff im Pflanzenschutzmittel, mit der ersten Indikation	363
	38	Je Pflanzenschutzmittel der Tarifpost 37, für jeden weiteren Wirkstoff im Pflanzenschutzmittel zusätzlich	145
	39	Je Pflanzenschutzmittel der Tarifpost 37, für jede weitere Indikation zusätzlich	72

Gebühren- art	Tarifpost	Gebührenspezifikation	Gebühren in €
	40	Je Pflanzenschutzmittel (soweit nicht unter Tarifpost 43 fallend), mit dem ersten Wirkstoff im Pflanzenschutzmittel, mit der ersten Indikation (soweit nicht alle Indikationen des Pflanzenschutzmittels unter Tarifpost 46 fallen)	14 098
	41	Je Pflanzenschutzmittel der Tarifpost 40, für jeden weiteren Wirkstoff im Pflanzenschutzmittel zusätzlich	4 941
	42	Je Pflanzenschutzmittel der Tarifpost 40, für jede weitere Indikation zusätzlich	1 526
BG	43	Je Pflanzenschutzmittel, das Organismen oder deren Inhaltsstoffe enthält oder in der Verordnung (EWG) Nr. 2092/91 (mit Ausnahme von Pyrethrinen, Rotenon, Metaldehyd, Pyrethroiden und Kupferverbindungen) angeführt ist, mit dem ersten Wirkstoff im Pflanzenschutzmittel, mit der ersten Indikation	799
	44	Je Pflanzenschutzmittel der Tarifpost 43, für jeden weiteren Wirkstoff im Pflanzenschutzmittel zusätzlich	436
	45	Je Pflanzenschutzmittel der Tarifpost 43, für jede weitere Indikation zusätzlich	145
	46	Je Pflanzenschutzmittel (soweit nicht unter Tarifpost 43 fallend), je Indikation im Zierpflanzenbau oder in Kleinkulturen ("Minor crops") oder je Indikation gemäß § 14 Abs. 1 Z 3 des Pflanzenschutzmittelgesetzes 1997	872

 ${\bf Abschnitt\ IV}$  Indikationserweiterung im öffentlichen Interesse gemäß  $\S$  14 des Pflanzenschutzmittelgesetzes 1997

Gebühren- art	Tarifpost	Gebührenspezifikation	Gebühren in €
GG	47	Je Pflanzenschutzmittel	145
VPG	48	Je Pflanzenschutzmittel	218
BG	49	Je Pflanzenschutzmittel	799

 ${\bf Abschnitt\ V}$  Abänderung und Aufhebung der Zulassung gemäß  $\S$  18 des Pflanzenschutzmittelgesetzes 1997

Gebühren- art	Tarifpost	Gebührenspezifikation	Gebühren in €
	50	Je Antrag auf Abänderung der Wartefrist eines Pflanzenschutzmittels	145
	51	Je Antrag auf Formulierungsänderung eines Pflanzenschutzmittels	145
GG	52	Je Antrag auf Abänderung sonstiger einzelner Anwendungsbestimmungen eines Pflanzenschutzmittels	145
	53	Je Antrag auf Abänderung sonstiger einzelner Kennzeichnungselemente (zB R- oder S-Sätze, gefährliche Eigenschaften) eines Pflanzenschutzmittels	145
	54	Je Antrag auf Indikationserweiterung eines Pflanzenschutzmittels	145
VPG	55	Je Antrag auf Abänderung der Wartefrist eines Pflanzenschutzmittels (soweit nicht unter Tarifpost 60 fallend)	436
	56	Je Antrag auf Formulierungsänderung eines Pflanzenschutzmittels (soweit nicht unter Tarifpost 60 fallend)	654

Gebühren- art	Tarifpost	Gebührenspezifikation	Gebühren in €
	57	Je Antrag auf Abänderung sonstiger einzelner Anwendungsbestimmungen eines Pflanzenschutzmittels (soweit nicht unter Tarifpost 60 fallend)	436
	58	Je Antrag auf Abänderung sonstiger einzelner Kennzeichnungselemente (zB R- oder S-Sätze, gefährliche Eigenschaften) eines Pflanzenschutzmittels (soweit nicht unter Tarifpost 60 fallend)	436
VPG	59	Je Antrag auf Indikationserweiterung eines Pflanzenschutzmittels (soweit nicht unter Tarifpost 60 fallend)	436
	60	Je Antrag auf Abänderung der Wartefrist, auf Formulierungsänderung, auf Abänderung sonstiger einzelner Anwendungsbestimmungen, auf Abänderung sonstiger einzelner Kennzeichnungselemente (zB R- oder S-Sätze, gefährliche Eigenschaften) oder auf Indikationserweiterung eines Pflanzenschutzmittels, das Organismen oder deren Inhaltsstoffe enthält oder in der Verordnung (EWG) Nr. 2092/91 (mit Ausnahme von Pyrethrinen, Rotenon, Metaldehyd, Pyrethroiden und Kupferverbindungen) angeführt ist	290
	61	Je Antrag auf Abänderung der Wartefrist eines Pflanzenschutzmittels (soweit nicht unter Tarifpost 66 fallend)	799
	62	Je Antrag auf Formulierungsänderung eines Pflanzenschutzmittels (soweit nicht unter Tarifpost 66 fallend)	1 598
	63	Je Antrag auf Abänderung sonstiger einzelner Anwendungsbestimmungen eines Pflanzenschutzmittels (soweit nicht unter Tarifpost 66 fallend)	436
BG	64	Je Antrag auf Abänderung sonstiger einzelner Kennzeichnungselemente (zB R- oder S-Sätze, gefährliche Eigenschaften) eines Pflanzenschutzmittels (soweit nicht unter Tarifpost 66 fallend)	508
	65	Je Antrag auf Indikationserweiterung eines Pflanzenschutzmittels (soweit nicht unter Tarifpost 67 fallend)	2 470
	66	Je Antrag auf Abänderung der Wartefrist, auf Formulierungsänderung, auf Abänderung sonstiger einzelner Anwendungsbestimmungen oder auf Abänderung sonstiger einzelner Kennzeichnungselemente (zB Roder S-Sätze, gefährliche Eigenschaften) eines Pflanzenschutzmittels, das Organismen oder deren Inhaltsstoffe enthält oder in der Verordnung (EWG) Nr. 2092/91 (mit Ausnahme von Pyrethrinen, Rotenon, Metaldehyd, Pyrethroiden und Kupferverbindungen) angeführt ist	290
	67	Je Antrag auf Indikationserweiterung eines Pflanzenschutzmittels, das Organismen oder deren Inhaltsstoffe enthält oder in der Verordnung (EWG) Nr. 2092/91 (mit Ausnahme von Pyrethrinen, Rotenon, Metaldehyd, Pyrethroiden und Kupferverbindungen) angeführt ist	799

Abschnitt VI Erneuerung der Zulassung von Pflanzenschutzmitteln gemäß § 19 des Pflanzenschutzmittelgesetzes 1997

Gebühren- art	Tarifpost	Gebührenspezifikation	Gebühren in €
GG	68	Je Pflanzenschutzmittel	145
VPG	69	Je Pflanzenschutzmittel, zugelassen gemäß § 8, § 9 oder § 10 des Pflanzenschutzmittelgesetzes 1997 (soweit nicht unter Tarifpost 71 fallend)	654

Gebühren- art	Tarifpost	Gebührenspezifikation	Gebühren in €
	70	Je Pflanzenschutzmittel, zugelassen gemäß § 14 des Pflanzenschutzmittelgesetzes 1997	290
VPG	71	Je Pflanzenschutzmittel, zugelassen gemäß § 8, § 9 oder § 10 des Pflanzenschutzmittelgesetzes 1997, das Organismen oder deren Inhaltsstoffe enthält oder in der Verordnung (EWG) Nr. 2092/91 (mit Ausnahme von Pyrethrinen, Rotenon, Metaldehyd, Pyrethroiden und Kupferverbindungen) angeführt ist	290
	72	Je Pflanzenschutzmittel, zugelassen gemäß § 8, § 9 oder § 10 des Pflanzenschutzmittelgesetzes 1997 (soweit nicht unter Tarifpost 73 fallend)	3 342
BG	73	Je Pflanzenschutzmittel, zugelassen gemäß § 8, § 9 oder § 10 des Pflanzenschutzmittelgesetzes 1997, das Organismen oder deren Inhaltsstoffe enthält oder in der Verordnung (EWG) Nr. 2092/91 (mit Ausnahme von Pyrethrinen, Rotenon, Metaldehyd, Pyrethroiden und Kupferverbindungen) angeführt ist	799
	74	Je Pflanzenschutzmittel, zugelassen gemäß § 14 des Pflanzenschutzmittelgesetzes 1997	799

Abschnitt VII

Aufnahme von Wirkstoffen in den Anhang I der Richtlinie 91/414/EWG gemäß § 31 des Pflanzenschutzmittelgesetzes 1997

Gebühren- art	Tarifpost	Gebührenspezifikation	Gebühren in €
GG	75	Je Wirkstoff, je Antragsteller	6 685
VPG	76	Je chemischer Wirkstoff, je Antragsteller	29 287
	77	Je Wirkstoff (Mikroorganismus oder Virus), je Antragsteller	16 714
BG	78	Je chemischer Wirkstoff, je Antragsteller	91 495
	79	Je Wirkstoff (Mikroorganismus oder Virus)	33 284

#### Molterer